

Titel: Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.

Citation: "Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9*, Kopenhagen und Hamburg verlegt Heineck und Faber, 1772, s. 18. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-1_009-shoot-w1_009_006_p18_bZONE1410127/facsimile.pdf (tilgået 26. april 2024)

Anvendt udgave: Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

verpflichtet, die ausländischen Schulden zu bezahlen, und die inländischen nur in so weit, als er seine Untertanen nicht ruiniren will, und dann in der Betrachtung, weil sie von seinem Vorfahren oft auf verschiedene Art dazu verleitet oder gezwungen geworden sind, ihm Geld zu leihen.

Der Grund, warum man die Bezahlung der Schulden des Vorfahren von dem Nachfolger in der Regierung fodert, ist die alte und unumstößliche Regel: Wer Erbe seyn will, der soll auch die Schulden bezahlen. Und diese Regel ist so lange unlängbar, so lange bloß von Dingen, und zwar von solchen Dingen die Rede ist, die dem Verstorbenen mit solchem Rechte zugehört haben, daß er sie mit so vielen Schulden, als er gewollt hat, belästigen können. Diese Regel setzt voraus: a) daß der Verstorbene der vollkommene Eigenthümer dieser Dinge war, und folglich sie verpfänden, verkaufen oder verschenken könnte, ganz oder einzeln; b) daß er, Kraft dessen, sie mit so wenigen oder so vielen Schulden, wie es ihm beliebete, belästiget hat; c) daß der Erbe eine freye Wahl hat, das Erbgut auszuschlagen, oder anzunehmen; d) daß der Erbe das Erbgut mit eben demselben Rechte, wie der Verstor-